

Strichen. Der Schreibstil ist nicht akademisch trocken, sondern unterhaltsam und lebhaft. Seine langjährige eigene Forschungstätigkeit auf dem behandelten Gebiet gibt dem Autor Autorität.

Am bemerkenswertesten sind vielleicht die Abgewogenheit seines Urteils über die Ungleichheit und die Deziertheit seiner Beurteilung der Entwicklungshilfe.

Rundum ein höchstem Maße empfehlenswertes Buch.

Marc Bungenberg/Christoph Herrmann (Hrsg.):
Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union.
Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis? Schriftenreihe
des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd.193.
 Nomos-Verlag 2016, 253 Seiten, Broschiert,
 ISBN 978-3-8487-3210-4. € 49,00

Die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) der Europäischen Union (EU) ist im letzten Jahr mit den hitzigen Debatten um die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und das Comprehensive Economic and Trade Agreement Trade (CETA) ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Zudem steht mit dem Amtsantritt des neuen US-Präsidenten die Handelspolitik der USA im Allgemeinen und gegenüber der EU im Besonderen möglicherweise vor einer Zeitenwende. Und schließlich wirft der Brexit die Frage auf, welche Handelspolitik die EU zukünftig gegenüber einem früheren Mitgliedsland betreiben soll. Diese aktuellen Herausforderungen treffen die EU zu einem Zeitpunkt, in dem die weitreichenden Veränderungen, die der Lissabon-

Vertrag 2009 für die Handelspolitik der Mitgliedstaaten der EU gebracht hat, in Wissenschaft und Politik noch gar nicht hinreichend ausgelotet sind. Der Vertrag überträgt in erheblichem Umfang bisher nationalstaatliche Kompetenzen der Handelspolitik auf die Gemeinschaft und stärkt so in einer Zeit verbreiteter EU-Institutionen-Skepsis den Einfluss der EU-Kommission beträchtlich.

Gründe genug also, sich mit dem Thema GHP der EU zu beschäftigen.

Die Herausgeber der anzuzeigenden Schrift, Prof. Dr. Bungenberg (Saarbrücken) und Prof. Dr. Herrmann (Passau), sind Europarechtler. Sie versammeln im vorliegenden Band die acht Referate einer 2015 abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung zum Stand der Entwicklung der GHP fünf Jahre nach Lissabon. Die Themen umfassen schwergewichtig die Probleme der Gemischten Abkommen, der demokratischen Kontrolle, der Investorenschutzregeln.

Cottier (Bern) diskutiert die Gemischten Abkommen. Diese Abkommen sind Folge der Tatsache, dass nur ein Teil ihrer Regelungsbereiche in die Kompetenz der EU, der andere Teil in

die Kompetenz der Mitgliedstaaten (MS) fällt. Folglich müssen neben dem Europäischen Parlament (EP) auch die nationalen Parlamente, in Deutschland Bundestag und Bundesrat, den Vertrag ratifizieren. Dies birgt erhebliche Risiken sowohl für die Kommission, die die Verhandlungen für die EU führt, als auch für die Handelspartner. Dies hat man zuletzt beim CETA-Abkommen gesehen, als die belgische Region Wallonien das Abkommen erst nach erheblichen Zugeständnissen an die Region zu ratifizieren bereit war. Die Kommission neigt daher dazu, ausschließlich eigene Kompetenz für Handelsabkommen zu reklamieren. Dies bringt sie allerdings in Konflikt mit der Akzeptanz dieser Abkommen in den MS.

Die Gemischten Abkommen sind im Grunde ein Fremdkörper der EU-Handelspolitik. Diese war von Anfang an als eine Gemeinsame Handelspolitik konzipiert. Sie beschränkte sich allerdings mit Gründung der EWG 1957 auf den Regulierungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1948, nämlich den Warenhandel. Mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) 1995 traten zu den Waren die Dienstleistungen sowie die Geistigen Eigentumsrechte als handelspolitische Gegenstände hinzu. Dafür hatte die EU aber noch kein handelspolitisches Mandat, obgleich ihre eigene Fortentwicklung von einer Zollunion zu einem Gemeinsamen

Markt für Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital dies nahegelegt hätte. Und so entstand die Notwendigkeit, zumindest vorübergehend, Gemischte Abkommen zu schließen.

In dieser Situation brachte der Vertrag von Lissabon 2009 eine Revitalisierung der Idee einer GHP. Er sieht in Art. 207 des Vertrages über die Arbeitswei-

Die aktuellen Herausforderungen treffen die EU zu einem Zeitpunkt, in dem die weitreichenden Veränderungen, die der Lissabon-Vertrag 2009 für die Handelspolitik der Mitgliedstaaten der EU gebracht hat, in Wissenschaft und Politik noch gar nicht hinreichend ausgelotet sind.

se der Europäischen Union (AEUV) vor, dass die Zuständigkeit für Handelsabkommen grundsätzlich bei den Organen der EU liegt. Der Rat entscheidet über die Abkommen, im Allgemeinen mit qualifizierter Mehrheit. Im Bereich der Dienstleistungen, des Geistigen Eigentums sowie der ausländischen Direktinvestitionen (ADI) ist allerdings Einstimmigkeit der Ratsentscheidungen gefordert, insbesondere in sensiblen Bereichen des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen sowie des Handels mit Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors. Das Einstimmigkeitserfordernis der Ratsentscheidungen ersetzt insoweit die frühere Mitentscheidungskompetenz der nationalen Parlamente. Das BVerfG hat dahingehende Verfassungsbeschwerden in einem Grundsatzurteil 2009 zurückgewiesen.

Die Diskussion um TTIP und CETA hat exemplarisch gezeigt, dass die mit der Übertragung von Kompetenzen auf EU-Institutionen verbundene Entmachtung der nationalen Parlamente auf Widerstand stößt. Umweltaktivisten, Anhänger kleinteiliger Landwirtschaft, Globalisierungsgegner und Europakritiker haben so viel gesellschaftliche Ablehnung der

Abkommen mobilisiert, dass selbst der Kommissionspräsident, abweichend von Art 207 AEUV, nachträglich eine Behandlung von CETA als Gemischtes Abkommen empfohlen hat. Cottier resümiert in seinem Beitrag: „Inwieweit dies aus politischen, und inwieweit aus rechtlichen Gründen erfolgt, ist nicht leicht zu bestimmen.“

Cottier gibt auch zu bedenken, dass die den Gemischten Abkommen innewohnende enge Option der MS, am Ende langjähriger Verhandlungen Dritter zu dem vorgelegten Vertrag nur noch ja oder nein sagen zu können, offenbar für eine gesellschaftliche Akzeptanz solcher Abkommen nicht ausreicht. Er plädiert daher zu Recht für Verfahren, die eine frühere Teilhabe an den Beratungen vorsehen und schlussfolgert: „Soweit die MS, ihre Parlamente und die Zivilgesellschaft ihre Interessen in diesem Rahmen wahrnehmen können, werden sie auf die an sich obsoletere Figur der Gemischten Verfahren verzichten können.“

Mit den Investorenschutzregeln befassen sich die Beiträge von Ohler (Jena) und Müller-Ibold (Brüssel). Die ADI sind neben den Dienstleistungen und den Geistigen Eigentumsrechten der dritte Bereich, für den der Lissabon-Vertrag die handelspolitischen Kompetenzen der MS zentralisiert und sie den EU-Organen zuweist. Sowohl die Aufnahme der im WTO-Abkommen von 1995 noch außer Acht gebliebenen ADI in die Gegenstände der Handelspolitik als auch die Kompetenzzuweisung an die EU-Organen machen Sinn: Kein Bereich der internationalen ökonomischen Transaktionen ist in den letzten 30 Jahren so stark gewachsen wie ADI. Interessanterweise sind primär die Industrieländer sowohl die Herkunfts- als auch die Bestimmungsländer dieser Standortverlagerungen, sodass sie folgerichtig auch in CETA und TTIP eine wichtige Rolle spielen. Die ADI verschaffen Zugang zum EU-Binnenmarkt und obliegen insoweit zu Recht den Binnenmarktregulierung der Kommission.

Ohler thematisiert die in diesem Zusammenhang besonders unter Beschuss geratenen „Investor-Staat-Streitschlichtungs-

verfahren“ (ISDS). Moniert werde, dass (a) die Schlichter ausländische Investoren begünstigten, (b) den Verfahren die demokratische Legitimation fehle, (c) es den Verfahren an Transparenz ermangele. Ohler weist diese Thesen mit guten Argumenten zurück: Die empirische Evidenz lasse keine Bevorzugung erkennen, die demokratische Legitimation werde durch das multilaterale Streitschlichtungs-Abkommen von 1967 gewährleistet, das Transparenzgebot stoße beim legitimen Schutz von Geschäftsgeheimnissen an seine Grenzen. Im Übrigen dienten diese Abkommen dem Schutz privater Investoren in Ländern mit politisch abhängiger Justiz, deren Bewohner ohne diese Abkommen auf Zufluss ausländischen Kapitals nicht hoffen könnten.

Müller-Ibold überprüft im Detail die im CETA-Abkommen getroffenen Regelungen für die Streitschlichtung. Er zeigt, dass das Abkommen eine „unmittelbare Wirksamkeit“ für Privatpersonen ausschließt. Damit könnte ein privater Investor Schutz vor Rechtsverletzungen aus dem Vertrag nur indirekt und unzureichend über eine „Government-to-Government“ Streitschlichtung erhalten. Aus diesem Grund ist das im Vertrag vorgesehene ISDS-Verfahren nötig.

Müller-Ibold teilt mit der EU-Kommission die Auffassung, dass in CETA ein guter Interessenausgleich zwischen staatlichen Regulierungswünschen einerseits und privatem Investorenschutz andererseits gefunden wurde. ■

Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkurs-theorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauerheimer@uni-mainz.de

Jetzt lieferbar !



Benjamin Feindt
Businesspläne Kompakt
1. Auflage 2017
Umfang: 112 Seiten | Kartoniert
Preis: 49,90 € | ISBN: 978-3-95554-183-5

Praktische Hilfen für Unternehmer und deren Berater in Gründungs- und Umbruchphasen Unterstützung bei Verhandlungen mit Unternehmenskäufern und Banken. Dieses Buch klärt die Fragen der Unternehmensgründung für Unternehmer und deren Berater und unterstützt bei den Verhandlungen mit Unternehmensverkäufern und Banken.

Jetzt lieferbar !



Andreas Hartmann
Mindestlohn Kompakt: Praxisbrennpunkte und Gestaltungshinweise
1. Auflage 2017
Umfang: 106 Seiten | Kartoniert
Preis: 39,95 € | ISBN: 978-3-95554-282-5

Mit allen Änderungen durch das MiLoG
Pflichten des Steuerberaters
Rechtsfolgen einer Mindestlohnunterschreitung
Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des MiLoG
Lohnuntergrenzen
Mindestlohn „je Zeiteinheit“
Anrechenbarkeit von Lohnbestandteilen
Geringfügig entlohnte Beschäftigte
Dokumentationspflichten